KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Kontrollierte Abgabe von Cannabis in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag die kontrollierte Abgabe von Cannabis vereinbart. Bereits seit einiger Zeit ist Medizinalcannabis auch in Mecklenburg-Vorpommern für einen ausgewählten Patientenkreis verfügbar. Dabei beziehen die Patienten das Medizinalcannabis in der Regel aus Apotheken. Die Abgabe von Cannabis ist durch lizenzierte Geschäfte vorgesehen.

1. In welchem Umfang wird aktuell in Mecklenburg-Vorpommern Medizinalcannabis verschrieben?

Im Jahr 2021 wurden gemäß Kassenärztlicher Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 3 875 Verordnungen für Medizinalcannabis (sowohl Blüten als auch Fertigarzneimittel nach § 31 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) vorgenommen (nur ambulant zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen). Daten für stationäre Leistungserbringer, Privatärzte etc. liegen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern nicht vor.

2. Wie hat sich die Anzahl der Medizinalcannabis-Bezieher seit Juli 2018 in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt?

Vom Jahr 2018 (741 Verordnungen) bis zum Jahr 2021 (3 875) hat sich gemäß Kassenärztlicher Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern die Anzahl der Medizinalcannabisbeziehenden mehr als verfünffacht.

3. Wie viele Menschen konsumieren nach Kenntnis der Landesregierung in welchem Umfang bereits Cannabis in Mecklenburg-Vorpommern als Genussmittel?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zum Konsum von Cannabis als Genussmittel in der Bevölkerung im Land in dem erfragten Detailgrad nicht vor. Lediglich eine Schätzung der Konsumentenanzahl kann auf der Basis der Prävalenzraten des Cannabis-Konsums innerhalb der letzten 30 Tage durchgeführt werden (Bundesministerium für Gesundheit 2019, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2019). Die Schätzung ergebe danach ungefähr 35 000 Konsumenten und Konsumentinnen im Land, die innerhalb der letzten 30 Tage mindestens einmal Cannabis konsumiert haben.

4. Welcher Unterschied existiert zwischen Medizinalcannabis und Cannabis als Genussmittel?

Medizinalcannabis bezeichnet Cannabis, das medizinisch verwendet wird. Das sind Arzneimittel mit Wirkstoffen wie Dronabinol oder Nabilon oder Cannabis in seiner natürlichen pflanzlichen Form. Die für Medizinalcannabis gezüchteten Pflanzen werden unter standardisierten Bedingungen mit gleichbleibender Qualität hergestellt. Für medizinische Zwecke werden in der Regel Cannabispflanzen benutzt, die weniger psychoaktiv wirkende Substanzen aufweisen.

5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Nachfrage nach Cannabis zu Genusszwecken in Mecklenburg-Vorpommern nach einer Legalisierung ein?

Die Landesregierung geht von einem Anstieg der Nachfrage nach Cannabis zu Genusszwecken nach einer Legalisierung aus. Diese Annahme beruht auf der Grundlage internationaler Studien sowie der durch das Bundesministerium für Gesundheit und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ermittelten Prävalenzen für Deutschland.

Die Höhe des Anstiegs der Nachfrage lässt sich mithilfe der Differenzen zwischen Prävalenzen in Ländern mit erfolgter Cannabislegalisierung und der Prävalenz in Deutschland schätzen. Dabei kann von einer Steigerung der Nachfrage zwischen vier und 15 Prozent ausgegangen werden. Dies entspricht für Mecklenburg-Vorpommern einem Anstieg der 30-Tage-Prävalenz von etwa 35 000 (jetzt) auf etwa 37 000 (4 Prozent) bis 41 000 (15 Prozent) Konsumentinnen und Konsumenten.

Ob die individuell konsumierten Cannabismengen und die Nachfrage nach Cannabis mit einem höheren Gehalt an Tetrahydrocannabinol steigen werden, kann erst mit Kenntnis der nach einer Legalisierung verfügbaren Produkte bewertet werden. Maßgeblich sind dabei die mit einer Produktverfügbarkeit variierenden Verschiebungen der Nachfrage zwischen Schwarz- und Legalmarkt.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Lizenzierung von Geschäften für den Verkauf von Cannabis im Vergleich zur Abgabe durch Apotheken?

Die Meinungsbildung zur Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Lizensierung von Geschäften für den Verkauf von Cannabis als denkbare Option neben der Abgabe durch Apotheken eine Option darstellt, ist innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen

7. Welche Präventionsmaßnahmen und Kampagnen führt die Landesregierung durch oder plant sie im Zusammenhang mit dem Umgang mit legalem und illegalem Cannabis?

Die Landesregierung fördert die Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern, die präventiv ausgerichtete Angebote zur Fort- und Weiterbildung zu substanzabhängigen Süchten durchführt. Die Angebote umfassen auch Cannabis-bezogene Maßnahmen.

Es wird hierbei auf die Antworten der Landesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1192 und zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1289 verwiesen.

8. Wie sollen nach Meinung der Landesregierung Präventionsmaßnahmen und Kampagnen zum Thema Cannabis nach einer Legalisierung finanziert werden?

Wie werden aktuell Präventionsmaßnahmen und Kampagnen finanziert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Im Zuge einer Legalisierung wäre eine Abgabe (ein Beitrag, eine Gebühr oder eine Umlage) denkbar, die zur Finanzierung von Präventionsmaßnahmen und Kampagnen eingesetzt wird. Sie müsste von allen Verkaufsstellen von Cannabis zu Konsumzwecken geleistet werden.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer zusätzlichen Steuer auf die Abgabe von Cannabis?

Durch den Konsum von Cannabis können Folgekosten für das Gesundheitssystem entstehen, da insbesondere durch den übermäßigen Gebrauch psychische oder organische Erkrankungen entstehen oder begünstigt werden können. Weitere Folgekosten könnten in der Sozialversicherung entstehen, falls der Cannabiskonsum ursächlich für den Ausfall am Arbeitsplatz ist. Es kann daher sachgerecht sein, die gesellschaftlichen Kosten, die durch die Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken entstehen, durch die Einführung einer Verbrauchssteuer zu internalisieren.

Die Einführung einer zusätzlichen Steuer auf die Abgabe von Cannabis zu medizinischen Zwecken scheint hingegen nicht geboten, da dies zu einer Verteuerung von Medikamenten mit entsprechenden Inhaltsstoffen führen würde.